

Abchrift.

Berlin, den 14. November 1922.

Filmoberprüfstelle.

B. 96.22.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Ihre Hoheit die Tänzerin".

Zu der Verhandlung waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Beuth (Filmindustrie)

Red. Esch (Kunst und Literatur)

Prof. Heinrich (Volkswohlfahrt)

Frau Geh.Rat Reitz (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für die beschwerdeführende Firma waren erschienen Herr Dr. jur. Walther Friedmann sowie Herr Eichberg in Person.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Inhalt des Bildstreifens ist aus der von der beschwerdeführenden Firma vorgelegten Beschreibung ersichtlich. Auf diese Beschreibung wird Bezug genommen.

Die Vorentscheidung hatte dem Bildstreifen die Zulassung versagt, da er als ein Schundfilm geeignet sei gemäss § 1 des Lichtspielgesetzes entsittlichend zu wirken.

Die Filmoberprüfstelle ist dieser Entscheidung beigetreten, indem sie die Gesamtheit der Entscheidungsgründe der Vorentscheidung sich zu eigen gemacht hat.

Diese Entscheidung ist gemäss §§ 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1922 gebührenpflichtig.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 20. November 1922.
Filmoberprüfstelle.

Bulcke